

# **Berufsordnung der Apothekerkammer Berlin**

vom 26. August 1998 (ABl. 4380),  
geändert am 27. Juni 2000 (ABl. 4072)

## **Präambel**

Der Apotheker/Die Apothekerin übt einen freien Heilberuf aus. Als öffentliche Aufgabe obliegt ihm/ihr die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung. Der Apotheker/Die Apothekerin ist Partner von Ärzten und Patienten für alle Fragen rund um Arzneimittel, Medizinprodukte und Gesundheitsdienstleistungen. Durch das persönliche Erbringen seiner/ihrer pharmazeutischen Dienste sowie die Patientenbetreuung leistet er/sie einen wichtigen Beitrag für eine sachgerechte Therapie. Die freiberufliche Tätigkeit ist prägend für das Berufsbild des Apothekers/der Apothekerin. Er/Sie ist berechtigt, alle zum Berufsbild des Apothekers/der Apothekerin gehörenden Tätigkeiten und Dienstleistungen auszuführen. Als Angehöriger/Angehörige der Apothekerkammer Berlin hat er/sie sich in deren Ordnung einzufügen.

## **Erster Teil**

### **Aufgaben des Apothekers/der Apothekerin**

#### **§ 1**

#### **Aufgaben des Apothekers/der Apothekerin**

(1) Der Apotheker/Die Apothekerin hat die öffentliche Aufgabe, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen. Er/Sie berät über Wirkungen und Risiken von Arzneimitteln und Medizinprodukten und ihre sachgemäße Anwendung in der Therapie. Er/Sie unterstützt Patienten in der Selbstmedikation. Seine/Ihre Aufgaben umfassen weiterhin insbesondere die qualitätsgerechte Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln, die Erfassung von Arzneimittelrisiken sowie die Information und Beratung in der Gesundheitsvorsorge.

(2) Der Apotheker/Die Apothekerin ist verpflichtet, bei der Ermittlung, dem Erkennen und dem Erfassen von Arzneimittelrisiken mitzuwirken. Seine/Ihre Feststellungen und Beobachtungen hat er/sie der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker und den zuständigen Stellen unverzüglich mitzuteilen.

## **Zweiter Teil**

### **Allgemeine Verhaltenspflichten**

#### **§ 2**

#### **Gewissenhafte Berufsausübung**

(1) Der Apotheker/Die Apothekerin ist verpflichtet, seinen/ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich fachlich fortzubilden.

(2) Er/Sie hat sich innerhalb und außerhalb seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit so zu verhalten, daß er/sie der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die sein/ihr Beruf erfordert.

(3) Die Verpflichtung des Apothekers/der Apothekerin, im Rahmen der Gesundheitsberufe seine/ihre Verantwortung wahrzunehmen, umfaßt sowohl seine/ihre Funktion bei der Abgabe von apothekenpflichtigen Arzneimitteln als auch beim Inverkehrbringen freiverkäuflicher Arzneimittel und apothekenüblicher Waren sowie der Erbringung von Dienstleistungen. Dabei hat er/sie dem Arzneimittelmißbrauch sowie dem Arzneimittelfehlgebrauch entgegenzuwirken und Gewähr für das Vertrauen der Allgemeinheit in die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung zu bieten.

### **§ 3 Rechtstreue**

Der Apotheker/Die Apothekerin ist verpflichtet, bei der Ausübung seines/ihres Berufes die geltenden Gesetze und Verordnungen sowie das Satzungsrecht der Kammer zu beachten und darauf gründende Richtlinien und Anordnungen zu befolgen.

### **§ 4 Verschwiegenheit**

Der Apotheker/Die Apothekerin ist zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Daten und Vorkommnisse verpflichtet, die ihm/ihr in Ausübung seines/ihres Berufes bekannt werden. Er/Sie hat alle unter seiner/ihrer Leitung tätigen Personen, die nicht der Berufsordnung unterliegen auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 203 StGB hinzuweisen und dies schriftlich festzuhalten.

## **Dritter Teil Berufspflichten im Verhältnis zu Partnern im Gesundheitswesen**

### **§ 5 Kollegialität**

Der Apotheker/Die Apothekerin ist verpflichtet, sich gegenüber den Angehörigen seines/ihres Berufes kollegial zu verhalten. Der Apotheker/Die Apothekerin hat die Interessen und das Ansehen des Betriebes in und außer Dienst loyal zu wahren.

### **§ 6 Kooperative Zusammenarbeit**

Der Apotheker/Die Apothekerin arbeitet in Ausübung seines/ihres Berufes mit anderen Heilberufen sowie mit Personen und Einrichtungen des Gesundheitswesens zusammen. Dabei darf er/sie keine Vereinbarungen und Absprachen treffen oder schlüssige Handlungen vornehmen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, apothekenüblicher Waren, die Zuführung von Patienten, die Zuweisung von Verschreibungen oder die Fertigung von Arzneimitteln ohne die volle Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben. Einschränkungen der Wahlfreiheit im Gesundheitswesens hat er/sie entgegenzuwirken.

### **§ 7 Verbot der Ausübung der Heilkunde**

Dem Apotheker/Der Apothekerin ist die Ausübung der Heilkunde an Menschen und Tieren untersagt. Bei ärztlich behandlungsbedürftigen Erkrankungen und Abweichungen empfiehlt er/sie dem Patienten, einen Arzt aufzusuchen.

## **Vierter Teil Berufspflichten im Wettbewerb**

### **§ 8 Wettbewerb**

(1) Der Apotheker/Die Apothekerin hat im Wettbewerb das allgemeine Wettbewerbsrecht, das Heilmittelwerbegesetz und die Berufsordnung zu beachten. Nicht erlaubt ist eine Werbung, deren Inhalt irreführend ist oder die nach Form oder Häufigkeit übertrieben oder marktschreierisch wirkt oder einen Mehrverbrauch oder Fehlgebrauch von Arzneimitteln begünstigt. Die Werbung darf den öffentlichen Auftrag des Apothekers/der Apothekerin, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen und das Vertrauen der Allgemeinheit in die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung nicht gefährden.

(2) Nicht erlaubt ist insbesondere:

1. Das Vortäuschen einer bevorzugten oder besonderen Stellung der eigenen Apotheke, der eigenen Person oder des Apothekenpersonals,
2. Verträge, Absprachen und Maßnahmen, die bezwecken oder zur Folge haben können, andere Apotheken von der Belieferung oder Abgabe von apothekenpflichtigen Arzneimitteln sowie apothekenpflichtigen Medizinprodukten ganz oder teilweise auszuschließen,
3. der Abschluß von Sondervereinbarungen mit Kostenträgern, die eine bevorzugte Zuweisung von Patienten/Patientinnen durch diese Kostenträger zum Gegenstand haben,
4. das Überlassen von Flächen für Dienstleistungs-, Verkaufs- oder Werbezwecke gegen Entgelt oder sonstige Leistungen, soweit dadurch die berufliche Verantwortlichkeit oder Entscheidungsfreiheit des Apothekers/der Apothekerin in der Arzneimittelversorgung beeinträchtigt wird,
5. das Gewähren oder Ausloben von Zugaben und Zuwendungen, außer den in § 1 Abs. 2 ZugabeVO genannten, die Abgabe einer handelsüblichen Verkaufspackung als Warenprobe und das Gewähren von Geschenken über das sozial übliche Maß hinaus an Kunden, Angehörige anderer Heilberufe - einschließlich nichtärztlicher Heilberufe - Kostenträger, Krankenhäuser, Kurheime, Altenheime oder ähnliche Einrichtungen sowie deren Leiter und Mitarbeiter,
6. das Abgehen von Vorschriften über Preise für apothekenpflichtige Arzneimittel, insbesondere das Gewähren von Rabatten oder sonstigen Preisnachlässen auf diese Arzneimittel und die Werbung hierfür,
7. der Verzicht oder teilweise Verzicht auf das Einbehalten von Zuzahlungen oder Mehrzahlungen im Sinne des SGB V in seiner jeweils geltenden Fassung,
8. Richtungshinweise auf eine Apotheke im örtlichen Zusammenhang mit Personen oder Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenbetreuung oder der Kostenträger, soweit sich der Inhalt nicht auf den Apothekennamen, den Inhaber/die Inhaberin, die Anschrift, die Kommunikation, das Apothekenlogo und die Öffnungszeiten beschränkt,
9. die kostenlose Abgabe von Arzneimitteln, die kostenlose Durchführung von physiologischen und chemischen Untersuchungen und die kostenlose Erbringung sonstiger Dienstleistungen, die üblicherweise gegen Entgelt erbracht werden,

10. die Werbung für die Versendung oder die Zustellung von Arzneimitteln,
11. jegliche Mitwirkung des Apothekers/der Apothekerin an einer Werbung Dritter für ihn/sie, die ihm/ihr selbst verboten ist (verbotene Drittwerbung),
12. das Anbieten von Speisen und Getränken zum Verzehr in der Apotheke mit Ausnahme von Warenproben,
13. das unberechtigte Führen des QMS-Zerifikates,

### **Fünfter Teil Schlußbestimmungen**

#### **§ 9**

Verstöße gegen die Berufsordnung unterliegen der Berufsgerichtsbarkeit.

#### **§ 10**

##### **Inkrafttreten**

Die Berufsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 4. November 1993 außer Kraft.